



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25.03.2024

### Punkt 14 A der Tagesordnung: Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2024-2028

**Anwesend:**

L.Frank  
**Vorsitzender**

N.Rotheudt  
M.Henn  
B.Klinkenberg  
M.Braem  
I.Lampertz  
**Schöffen**

M.Strougmayr  
J.Ohn  
S.Nyssen  
M.Emonts-Pohl  
I.Wetzels  
I.Renier  
**R.Lenaerts**  
A.Klinkenberg  
W.Thyssen  
R.Hintemann  
B. Krickel  
M. Franssen  
A.Schmets  
G.Klinkenberg  
M.Kirschfink  
**Ratsmitglieder**

N. Wimmer  
**Diensttuende  
Generaldirektorin**

#### DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170, § 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184 bis 193 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Dorfzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, sodass es angebracht erscheint, eine gewisse Rotation herbeizuführen, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung der Parkplätze gewährleistet wird;

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

In Erwägung, dass die festgelegte Gemeindesteuer auf das Parken am 31.12.2023 endete und am 16.10.2023 für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 durch einen Ratsbeschluss verlängert worden ist;

In Erwägung, dass die erst nach diesem Zeitpunkt eingestellte Feststellungsbeamtin die bestehende Steuerordnung auf ihre Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit analysiert hat und Änderungen vorschlägt, um effizienter arbeiten zu können;

In Erwägung, dass die Lohnkosten der eingestellten Parkplatzwächter und Feststellungsbeamten gedeckt werden müssen;

Nach Begutachtung innerhalb der Finanzkommission am 18.03.2024;

Auf Vorschlag von Willy Thyssen gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG:

##### Artikel 1

Den Beschluss vom 16.10.2023 zur Steuerordnung durch vorliegenden Beschluss zu ersetzen;

##### Artikel 2

Zu Gunsten der Gemeinde Kelmis wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben;

##### Artikel 3

In Kelmis wird in allen „Blauen Zonen“ mittels Nutzung der „Blauen Parkkarte“ (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt. Die „Blaue Zone“ umfasst folgende Straßenzüge:

- BZ 60 Minuten => Kirchplatz
  - BZ 30 Minuten => Albertstraße 6 – 16
- insgesamt 4 Parkflächen –  
Bäckerei/Immobilienagentur

- BZ 60 Minuten => Albertstraße, kompletter Parkplatz (Am Kusch), komplette Straße beidseitig
- BZ 60 => Kapellstraße, komplett beidseitig
- BZ 60 => Lütticher Straße, ab Ecke Maxstr. bis Lütticher Str. 242 beidseitig

**Außer** Lütticher Str. 199 bis 209 (vor der Bäckerei) => 5 Parkplätze - BZ 30

- BZ 30 => Thimstraße 43 – 45 (Italiener)
- BZ 60 => Thimstraße, komplett beidseitig (außer 2 Parkflächen)
- BZ 60 => Kirchstraße komplett, außer vor dem Restaurant (vis à vis)
- BZ 30 => Gegenüber der Apotheke

Patronagestraße gratis (außer Parkplatz: Anwohner am Haus parken gratis, auf der gegenüberliegenden Seite BZ 60)

#### Artikel 4

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.L.L und folgende der Straßenverkehrsordnung. Beim Parken in der blauen Zone ist von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 16.00 das Auslegen der blauen Parkscheine erforderlich.

#### § 1 - Tarife

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 15,00 € pro Tag festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

#### Artikel 5 – Kostenloses Parken bei Benutzung der Parkscheibe

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von:

- Maximal 60 Minuten auf allen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone.

Hierfür muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine Parkscheibe ausgelegt werden. Der Fahrzeugführer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den der Ankunftszeit folgenden Strich einstellen. Diese Parkscheibe darf nicht mehrmals hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden. Nach Ablauf der kostenlosen Parkdauer muss das abgestellte Fahrzeug fortbewegt werden. Bei unkorrekter Verwendung der Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

#### Artikel 6 - Zahlungsmodalitäten

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket („TARIF 1“) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer in Höhe von 15,00 €/Tag innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder in bar an der Gemeindekasse zu entrichten. Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen.

#### Artikel 7 - Befreiungen

Werden von der Steuer auf das Parken befreit:



a) die Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07.05.1999 in seiner aktuellen Fassung verfügen, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Befreiung gilt für unbegrenzte Zeit auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz und auf allen anderen Parkplätzen innerhalb der Blauen Zone gemäß Art. 27.4.1. der Straßenverkehrsordnung.

b) die Fahrzeuge der Gemeindebediensteten mit einem Dienstfahrzeug. Die Dienstzeit im Gemeindehaus gilt nicht als Auftrag. Privatfahrzeuge der Gemeindemitarbeiter unterliegen daher der allgemeinen Regelung.

c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der Lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, von Proximus, der Post, ... in Ausübung ihres Dienstes.

#### Artikel 8 - Dauerparkkarten

Nachstehende Personen haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte zu erwerben, für die Orte, die mit Parkscheinautomaten versehen sind:

- Ärzte;
- Mitglieder von Heimpflegediensten;
- Handwerker in Ausführung ihres Berufes.

Die Steuer der Wochenparkkarte beläuft sich auf 10,00 €.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €.

#### Artikel 9

Es handelt sich um eine Barsteuer, ohne vorherige Erklärung.

#### Artikel 10

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Die dt. Generaldirektorin,  
gez. N.WIMMER

Der Vorsitzende,  
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:  
Kelmis, den 26.03.2024

Die dt. Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

